

Anordnung Nr. Pr. 61
— Erzeugerpreise für Wolle —
vom 17. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Lieferungen von

Wolle lebender Schafe (Schurwolle)

— Herdenwolle
gleichmäßig sortierte Wolle in Posten von mindestens 100 kg,

— Sammelwolle
unsortierte Wolle in Posten unter 100 kg,

Angorakaninrohvolle

— Haar der Angorakaninchen,

die von den LPG, GPG, VEG und ihnen gleichgestellten Landwirtschaftsbetrieben, kooperativen Einrichtungen (ZGE/ZBE), kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben sowie anderen Tierhaltern an die VEB tierische Rohstoffe geliefert werden.

§ 2
Erzeugerpreise für Wolle

(1) Für Schafwolle gelten die in der Anlage 1 genannten Erzeugerpreise. Für Sammelwolle wird von diesen Preisen ein Abschlag von 2,— M je kg reingewaschener Wolle vorgenommen.

(2) Bei Herdenwollen der Feinheiten A/B bis B/C—C in Voll- und Dreiviertelschur und bei halbschürigen Lammwollen der Feinheiten A bis A/B—B wird ein Zuschlag von 10% für Wollen mit vegetabilischen Bestandteilen unter 1 %, gleichmäßiger Länge, gutem Wuchs, guter Farbe und geringer Brüchigkeit gezahlt.

(3) Übersteigt der Besatz an vegetabilischen Bestandteilen 1 %, so erfolgen nachstehende Preisabschläge:
über 1 bis 3 % Bestandteile 3 % Abschlag
über 3 bis 6 % Bestandteile 6 % Abschlag
über 6 % Bestandteile 9 % Abschlag.

(4) Bei starker Gelbfärbung, schlechter Vorsortierung, unsachgemäßer Trennung der Lochen vom Vlies (schlecht gepflegte Herdenwollen) erfolgt ein Preisabschlag von 5 %.

(5) Locken- und Brandpartien werden eine Preisstufe (Feinheitsstufe) und Zeichenpartien nicht auswaschbarer Markierungsfarben werden drei Preisstufen (Feinheitsstufen) niedriger zur übrigen Partie abgerechnet.

(6) Für Angorakaninrohvolle gelten die in der Anlage 2 genannten Erzeugerpreise.

(7) Bei Lieferung von bunter Angorakaninrohvolle erfolgt ein Preisabschlag von 10%.

(8) Die Erzeugerpreise für Herdenwolle gelten ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten zur vereinbarten Abnahmestelle des VEB tierische Rohstoffe) verladen. Die Kosten für den Transport bei Stückgut bzw. LKW-Anlieferungen werden den LPG, GPG, ZGE/ZBE, VEG und ihnen gleichgestellten Landwirtschaftsbetrieben sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben gemäß Stückguttarif der

Deutschen Reichsbahn mit der Herdenwollabrechnung vergütet. Eine Vergütung der Kosten für den Transport für andere Schafhalter erfolgt nicht. Die Erzeugerpreise für Sammelwolle und Angorakaninroh wolle verstehen sich frei Aufkaufsstelle des zuständigen VEB tierische Rohstoffe sowie für Herdenwolle von anderen Schafhaltern frei Lager VEB tierische Rohstoffe Leipzig.

§ 3
Qualitätsbestimmungen

Die Preise dieser Anordnung gelten für Wolle, die dem Standard, TGL 80 — 8090 — Tierische Rohstoffe, Schurwolle entspricht.

§ 4
Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1971 zu erfüllen sind.

§ 5
Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Preisanordnung Nr. 2043 vom 5. Juli 1965 über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe — Wolle — (GBl. II S. 599),
- § 7 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. II S. 991).

Berlin, den 17. Dezember 1970

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 61

Erzeugerpreise für Schafwolle
in M/kg reingewaschener Wolle

Feinheit	Vollschur	Dreiviertel- schur	Halbschur
AA und feiner	64,-	61,-	43,-
AA/A	64,-	61,-	43,-
A-AA			
(A-A/AA)	64,-	61,-	43,-
A (A-A/B)	62,-	60,-	42,-
A/B	60,-	59,-	41,-
A/B-B	59,-	57,-	40,-
B	55,-	53,-	39,-
B/C (B-B/C)	51,-	50,-	37,-
B/C-C	50,-	49,-	36,-
C	49,-	48,-	32,-
C-C(D)	48,-	47,-	31,-
C/D	48,-	47,-	30,-
C/D-D	47,-	46,-	23,-
D	34,-	32,-	22,-
D-D/E	32,-	30,-	21,-
D/E	31,—	29,-	20,-
D/E-E	30,-	28,-	19,-
E und gröber	29,-	27,-	18,-